

FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Trunkenheitsfahrt: Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Zur Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei einer Trunkenheitsfahrt in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung (OLG Hamm 26.8.14, 3 RVs 55/14, Abruf-Nr. 143089).

Praxishinweis

Das LG hatte bei einer fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit einer Straßenverkehrgefährdung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Dabei hat es u.a. darauf abgestellt, dass der Getötete ein Familienvater mit drei Kindern war. Das OLG hat diese Wertung nicht nur nicht beanstandet, sondern hat sie „geteilt“. Grundsätzlich ist das Verneinen von Strafaussetzung zur Bewährung bei einer fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr infolge einer Trunkenheitsfahrt wohl nicht zu beanstanden und wird von der h.M. in Rechtsprechung und Literatur bejaht (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 56 Rn. 15). Allerdings erscheint das Abstellen des LG und des OLG auf den Umstand, dass der Getötete als Familienvater drei Kinder und eine Ehefrau hinterlässt, bedenklich. Soll bei einem Rentner und/oder einem Single etwas anderes gelten?

ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ausnahme von der vorläufigen Entziehung

Erscheint bei Abwägung aller maßgeblichen Kriterien die Gefahr für die allgemeine Verkehrssicherheit bei einer Ausnahme für Fahrten mit einem Lkw im Rahmen der Berufstätigkeit nicht sehr hoch, können die Fahrerlaubnisklassen C und C 1 von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ausgenommen werden, wenn sonst ein drohender Arbeitsplatzverlust den Beschuldigten erheblich belasten würde (AG Landstuhl 1.10.14, 1 Gs 1043/14, Abruf-Nr. 143075).

Praxishinweis

Der Beschuldigte war nachts im Rahmen einer privaten Fahrt mit einer Blutalkoholkonzentration, die nur knapp über der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit lag, gefahren. Es erfolgte eine Polizeikontrolle aus dem fließenden Verkehr heraus, ohne dass eine Fahrunsicherheit oder ein Fahrfehler des Beschuldigten aufgefallen waren. Der Beschuldigte war bislang nicht einschlägig in Erscheinung getreten. Dem AG hat das in Zusammenhang mit einem dem Beschuldigten als Kraftfahrer drohenden Arbeitsplatzverlust genügt, um die Fahrerlaubnisklassen C und C 1 von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auszunehmen. Eine Entscheidung, die im Hinblick auf das (berufliche) Interesse des Beschuldigten zu begrüßen ist. Von der durch die Formulierung des § 69 Abs. 1 StGB gegebenen Möglichkeit, die (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis auf bestimmte Fahrzeugklassen zu beschränken, wird allerdings in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht (so aber LR-Schäfer, StPO, 26. Aufl., § 111a Rn. 28; LG Hamburg DAR 96, 108; a.A. AG Rockenhausen zfs 01, 474; s. aber LG Osnabrück zfs 98, 273 [nur ganz ausnahmsweise Ausnahme von Klasse 2/CE]).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 143089

**Auf den „Stand“
des Getöteten kann
es nicht ankommen**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 143075

**(Vorläufige)
Entziehung kann
beschränkt werden**